Anlage 1 zur GRDrs 829/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

| Org.-Einheit   Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl  der  Stellen | Stellen-  vermerk | durchschnittl. jährl.  kostenwirksamer  Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 200.0300.0xx  20 30 60 30 | Stadtkämmerei | A 13G | Sachbearbeiter/-in | 1,0 | -- | 112.400 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer Stelle der Bes. Gr. A13 gD für die Abteilung Betriebswirtschaft und Beteiligung (20-3) zur Wahrnehmung von sachbearbeitenden Aufgaben im Bereich Steuern, infolge gesetzlicher Änderungen.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist notwendig zur Erfüllung neuer zwingender gesetzlicher Vorschriften (Einführung des neuen § 2b UStG, siehe Ziffer 3.1).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde durch die Einführung des neuen  
§ 2b UStG (Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015; BStBl. I 2015  
S. 1834) völlig neu geregelt.

Demnach müssen die Kommunen spätestens bis zum Ablauf der bestehenden Übergangsfrist am 31.12.2020 sämtliche Einnahmen und die entsprechenden zuordenbaren Ausgaben auf die neuen gesetzlichen Vorgaben hin überprüfen. Die neue Rechtslage wird zu einem erheblichen Anstieg der steuerrelevanten Sachverhalte und dauerhaft zu mehr Verwaltungsaufwand führen, denn es werden deutlich mehr Bereiche der Stadtverwaltung als bisher von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sein. Im Wesentlichen alle Vorgänge der Stadt, die auf privatrechtlicher Basis abgewickelt werden, wie z.B. Pacht- und Mietverträge, Erträge aus privatrechtlichen Kooperationen usw. Außerdem müssen die Fälle SAP-technisch umgesetzt werden.

Die Finanzverwaltung prüft zunehmend auch im kommunalen Bereich die Festsetzung von Bußgeldern bei steuerlichen Versäumnissen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt als Steuerschuldnerin sind gemäß der Zuständigkeitsordnung (ZO) auf die Stadtkämmerei übertragen. Hierzu gehören insbesondere die Abgabe von Körperschafts- und Gewerbesteuererklärungen für die städtischen Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie die Umsatzsteuererklärungen für die Landeshauptstadt Stuttgart insgesamt. Zudem obliegt ihr die interne Steuerberatung für die Stadtverwaltung. Die Landeshauptstadt ist als sogenannter Großbetrieb eingestuft und unterliegt wie ein privatrechtlicher Konzern der steuerlichen Betriebsprüfung durch die Finanzbehörde. Die Konzernbetriebsprüfung prüft für jedes Wirtschaftsjahr die steuerrelevanten Vorgänge.

Für die bisherigen Aufgaben, inkl. der Modulbetreuung „SAP-Steuer“, stehen bislang 2,5 Stellen bei der Abteilung 20-3 zur Verfügung.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Stadt als Steuerschuldnerin für Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und andere Steuerarten wäre nicht sichergestellt. Es drohen erhebliche finanzielle Risiken durch Nachzahlungen und Bußgelder, bis hin zu strafrechtlichen Folgen. Nachzahlungen im Rahmen der Betriebsprüfung werden mit 6% p.a. verzinst. Ebenso würden möglicherweise steuerliche Optimierungsmöglichkeiten nicht erkannt.

# 4 Stellenvermerke

Keine